



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Milchsammelstellen

Abwasserarten

In einer Milchsammelstelle fallen üblicherweise die folgenden Abwasserarten an:

- Betriebsabwässer (Reinigungswasser aus der Milchsammelstelle)
- Abwässer von Güterumschlagplätzen mit wassergefährdenden Stoffen (Milch, Reinigungsmittel, etc.)
- Unverschmutzte Kühlwässer (von der Milchtankkühlung, Brunnen, etc.)
- Häusliche Abwässer (aus Toiletten, Küche, Badezimmer, Garderobe, Waschküche, etc.)
- Regenabwässer (von Dächern und Vorplätzen)

Die häuslichen Abwässer, die Betriebsabwässer und die Abwässer von Güterumschlagplätzen gelten als Schmutzabwässer. Die Schmutzabwässer müssen in eine mechanisch-biologische Kläranlage oder in ein gleichwertiges Reinigungssystem abgeleitet werden.

Neutralisation Pufferbecken

Reinigungssäuren / - laugen sowie saure und alkalische Spülwässer müssen vor der Ableitung neutralisiert werden. Der pH-Wert der in die Kanalisation abgeleiteten Abwässer muss sich jederzeit innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte (6.5 - 9.0) bewegen.

Als Pufferbecken kann ein Schlammsammler installiert werden. Die Innenwänden müssen zusätzlich mit einem säure- und laugenbeständigen Anstrich versehen werden.

Der Inhalt des Pufferbeckens soll ca. 250 - 500 Liter (je nach Abwasseranfall in der Milchsammelstelle) betragen. Der Auslauf ist mit einem Tauchbogen auszurüsten.

In das Pufferbecken dürfen keine anderen Abwässer wie z.B. Vorplatzwässer und häusliche Abwässer eingeleitet werden.

Wartung der Anlagen

Das Pufferbecken ist jährlich zu kontrollieren und nach Bedarf zu leeren und gründlich zu reinigen. Der Inhalt des Beckens ist in eine Jauchegrube zu überführen.

Ungenügende Wirkung

Bewirkt das Pufferbecken keine genügende Vorbehandlung (pH-Ausgleich) der Abwässer, ist das Reinigungskonzept zu optimieren. Führt diese Massnahme

nicht zum Erfolg, ist das Pufferbecken auf Kosten des Eigentümers nach den Weisungen des AWA in eine Neutralisationsanlage umzurüsten.

Betrieb und Aufsicht	Der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers ist durch den Betreiber der Anlage wöchentlich zu messen (pH-Indikatorpapier) und zu protokollieren.
Abfälle, Konzentrate	Säure- und Laugenkonzentrate (konzentrierte Reinigungsmittel) dürfen nicht mit dem Abwasser abgeleitet werden. Sie sind fachgerecht zu entsorgen (Rückgabe beim Lieferanten). Antibiotikahaltige Milch ist direkt, möglichst über eine Vergärungsanlage, fachgerecht zu entsorgen. Ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen; vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutz- / Mischwasserkanalisation.
Behördliche Kontrolle	Für den Einbau einer Neutralisationsanlage / Pufferbecken besteht eine Bewilligungspflicht durch das AWA. Das Projekt ist, inklusive Entwässerungsschema des Betriebes, den Gesuchsunterlagen beizulegen. Nach Erstellung der Abwasseranlagen sind diese dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Abnahme anzumelden.
Bau und Installation	Befestigte Flächen sind nach dem Merkblatt, Entwässerung von Industrie - und Gewerbeliegenschaften, zu planen und zu erstellen. www.be.ch/awa → Formulare/Merkblätter → Grundstückentwässerung (inkl. Industrie und Gewerbe) → Industrie und Gewerbe → Entwässerung von Industrie - und Gewerbeliegenschaften. Für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) gelten folgende Vorschriften und Reglemente: Abwasserreglement der Gemeinde; Norm SN 592'000; SIA Norm 190 usw. Für den Einbau einer Neutralisationsanlage / Pufferbecken besteht eine Bewilligungspflicht durch das AWA. Das Projekt ist, inklusive Entwässerungsschema des Betriebes, den Gesuchsunterlagen beizulegen. Der Güterumschlag von wassergefährdenden Stoffen ist dauernd zu überwachen.
Verantwortliche	Die vorliegenden Vorschriften und Hinweise müssen den Verantwortlichen des Betriebs in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.
Schäden, Haftung	Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, welche durch das Einleiten der betrieblichen Abwässer an Abwasseranlagen oder in Gewässern entstehen.